
S 22 AS 44/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	22
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 44/05 ER
Datum	04.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 19.04.2005 sowie der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die am 05.10.2004 beantragten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu zahlen,

ist unbegründet.

Eine einstweilige Anordnung kann [§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) nur ergehen, wenn der Rechtsschutzbegehrende glaubhaft macht, dass ihm der geltend gemachte materielle Rechtsanspruch zusteht (Anordnungsanspruch) und es der

sofortigen Durchsetzung dieses Anspruchs zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage im Wege der gerichtlichen Entscheidung bedarf, weil ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstünden (Anordnungsgrund).

Im vorliegenden Falle fehlt es am Anordnungsanspruch als auch am Anordnungsgrund. Dies ist das Ergebnis der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Überprüfung des Sach- und Streitverhältnisses.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes setzen gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II](#) Hilfebedürftigkeit des Anspruchstellers voraus. Maßgeblich sind hierfür die Einkommens-/Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, insbesondere sind die finanziellen Mittel, über die der Partner verfügt, in die Gesamtrechnung einzustellen (vgl. [Â§ 7 Abs. 1, 2 Satz 1 SGB II](#)). Im Falle des Antragstellers führt dies zum Verlust seiner Anspruchsberechtigung nach dem SGB II.

Dabei geht auch das Gericht davon aus, dass im vorliegenden Falle die Bedarfsgemeinschaft nur aus dem Antragsteller und seiner Ehefrau besteht. Der Stiefsohn des Antragstellers, geb. am 11.01.1987, hat bei Inkrafttreten des SGB II bereits das 18. Lebensjahr vollendet; als Volljähriger fällt er, worauf die Antragsgegnerin im Ablehnungsbescheid vom 12.01.2005 zutreffend hinweist, nicht mehr in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern, sondern ist selbst nach dem SGB II antragsberechtigt. Ebenfalls steht fest, dass die beiden Pflegekinder, die der Ehefrau des Antragstellers als selbstständige Erzieherin zugeordnet sind, der am 15.03.1998 geborene L. (L.) und D. (D.), geboren am 12.05.1998, nicht Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind, da eine solche Eigenschaft nur minderjährigen unverheirateten Kindern eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft zukommt (vgl. [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)). Elterneigenschaft haben aber weder der Antragsteller noch seine Ehefrau in Bezug auf L. und D.

Dennoch wirken sich beide Pflegekindschaftsverhältnisse insoweit negativ auf die Leistungsberechtigung nach SGB II aus, als Zahlungen für L. und D. der Ehefrau des Antragstellers, als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zufließen, die ihrer Höhe nach Hilfebedürftigkeit insgesamt ausschließen. Für jedes der genannten Pflegekinder werden nämlich 1.204,01 Euro monatlich als "Erziehungshonorar" sowie 692,28 Euro als "Sachkostenzuschuss" gezahlt, Aufwendungen die insgesamt die Pflegeleistungen für beide Kinder i. S. d. [Â§ 39 Abs. 1 SGB VIII](#) ausmachen. Ihrer Berücksichtigung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach [Â§ 7 SGB II](#) steht nicht [Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a\) SGB II](#) entgegen.

Allerdings nimmt diese Vorschrift Einnahmen, soweit sie als "zweckbestimmte Einnahmen" einem anderen Zwecke als die Leistungen nach dem SGB II dienen, grundsätzlich von der Berücksichtigung als Einkommen aus. Als zweckbestimmte Einnahmen in diesem Sinne lässt sich unstreitig- und sachgerecht- das hier in Rede stehende Pflegegeld qualifizieren. Zuzugeben ist dem Antragsteller auch, dass nach dem bis 31.12.2004 geltenden [Â§ 77 BSHG](#) Pflegegeld als einem von dem des BSHG abweichenden Zwecke dienend unangetastet zu

bleiben hatte. Der ab 01.01.2005 geltende [Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1](#) a) SGB II ist indes mit der genannten Vorschrift des BSHG nicht deckungsgleich. Vielmehr wird fÃ¼r die zur Beurteilung stehenden Einnahmen zusÃ¤tzlich zur abweichenden Zweckbestimmung gefordert, dass sie "die Lage des EmpfÃ¤ngers nicht so gÃ¼nstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buche nicht gerechtfertigt wÃ¤ren, â". Bei der insoweit anzustellenden PrÃ¼fung mag, wie es die Antragsgegnerin zum Vorteil der Antragstellerin im Bescheid vom 12.01.2005 getan hat, der Betrag von 692,28 Euro je Kind monatlich auÃen vor bleiben, da diese Leistungen als "Sachkostenzuschuss" ausschlieÃlich auf die materiellen BedÃ¼rfnisse des jeweiligen Kindes zentriert sind. Anders hingegen verhÃ¤lt es sich mit dem Betrag von 1.204,01 Euro pro Pflegekind und Monat, der als "Erziehungshonorar" bezeichnet ist. Nach der von Seiten des Antragstellers in das Verfahren eingefÃ¼hrten Stellungnahme des Referates Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, Bundesministerium fÃ¼r Familien, Senioren, Frauen und Jugend, vom 26.01.2005 werden derzeit die Kosten der Erziehung nach den aktualisierten Empfehlungen des Vereines fÃ¼r Ã¶ffentliche und private FÃ¼rsorge mit 202.- Euro pro Kind und Monat bewertet. FÃ¼r jedes der Pflegekinder L. und D. verbleiben damit der Ehefrau des Antragstellers rund 1000.- Euro. Selbst wenn man â anders als es die Antragsgegnerin wohl in ihren Dienstanweisungen tut â der Ehefrau des Antragstellers im Rahmen der PrÃ¼fung nach [Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1](#) a) SGB II nicht nur die halbe, sondern die vollstÃ¤ndige Regelleistung, gem. [Â§ 20 Abs. 2 SGB II](#) 345.- Euro pro Monat, quasi als Freibetrag zubilligen und lediglich den Ã¼berschieÃenden Betrag noch anrechnen wollte, verblieben ihr fÃ¼r L. und D. noch etwas mehr als 1300.- Euro pro Monat, eine Summe, die den im Bescheid vom 12.01.2005 ermittelten â zutreffenden â Bedarf deutlich Ã¼bersteigt und damit HilfebedÃ¼rftigkeit der Bedarfsgemeinschaft ausschlieÃt. â Dem kann nicht entgegengehalten werden, die finanzielle Lage der Familie sei so angespannt, dass man sich von der Mutter des Antragstellers "2000.- Euro fÃ¼r die Begleichung einiger Strom- und Heizungsrechnungen am 01.02.05 geliehen" habe. Nach dem Vorstehenden ist die schlieÃlich auch mit Widerspruchsbescheid vom 18.04.2005 bestÃ¤tigte Wertung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden. Sie hat sich an den ihr durch das SGB II gezogenen Rahmen zu halten.

Zutreffend ist schlieÃlich der Hinweis der Antragsgegnerin, es fehle vorliegend auch am Anordnungsgrund. Ihre BegrÃ¼ndung, die der Ehefrau des Antragstellers zugeflossenen Pflegeleistungen hÃ¤tten â unabhÃ¤ngig von deren endgÃ¼ltiger Anrechenbarkeit â der Bedarfsgemeinschaft jedenfalls tatsÃ¤chlich zur Bedarfsdeckung zur VerfÃ¼gung gestanden, ist nachvollziehbar.

Die Kostenentscheidung ergeht analog [Â§ 183, 193 SGG](#).

Prozesskostenhilfe konnte schon mangels Erfolgsaussicht des Antragsverfahrens nicht bewilligt werden.

Erstellt am: 14.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024